

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 6. Mai 1976



Ordnung für das Schlichtungsverfahren (SchliVerfO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Erzdiözese Freiburg. — Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag für geistliche Berufe. — Welttag für geistliche Berufe. — Welttag der Kommunikationsmittel 1976. — „Familie und Bildschirm“. — Pfingsten 1976. — Gebetstag der Kranken für die Weltmission. — Ökumenische Pfarrertagung: Zusammenarbeit am Ort. — Die Feier der Trauung. — Konto „Priester in Not“. — Ferienstelle in Hohfluh/Schweiz. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Priesterexerzitien. — Ernennung.

Nr. 71

§ 3

**Ordnung  
für das Schlichtungsverfahren (SchliVerfO)  
nach der Mitarbeitervertretungsordnung  
(MAVO) der Erzdiözese Freiburg  
vom 21. Juli 1971 (Amtsblatt S. 77)**

Für die nach § 25 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu errichtende Schlichtungsstelle wird nach § 27 Abs. 1 Satz 4 folgende Ordnung erlassen.

**1. Abschnitt**

Schlichtungsstelle, Status der Mitglieder, Kosten

## § 1

Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung:

„Schlichtungsstelle im Erzbistum Freiburg“.

Sie hat Sitz und Geschäftsstelle in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35.

## § 2

(1) Der Vorsitzende, die vom Generalvikar aus seinem Aufsichtsbereich bestellen, die von den Mitarbeitervertretern aus ihrer Mitte gewählt und die im Einzelfall benannten Mitglieder der Schlichtungsstelle sind als Mitglieder der Schlichtungsstelle unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Der Vorsitzende belehrt die Mitglieder der Schlichtungsstelle über ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2.

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

## § 4

(1) Die Kosten für die Einrichtung und die laufenden Kosten der Schlichtungsstelle werden von der Erzdiözese Freiburg getragen.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig. Dem Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Reisekosten werden nach Maßgabe der Regelung erstattet, die für die Mitarbeiter des höheren Dienstes im Erzbischöfl. Ordinariat gelten.

## § 5

(1) Ein ständiges Mitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(2) Das Amt eines Mitglieds endet,

1. wenn Gründe vorliegen, die zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Anwendungsbereich nach § 1 MAVO aus wichtigem Grunde berechtigen,

2. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,

3. bei Ausscheiden aus dem Dienst eines Dienstgebers nach § 1 MAVO.

(3) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

(4) Über die Beendigung nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und den Ausschluß sowie die Ablehnung nach Absatz 3 befindet die Schlichtungsstelle unter Ausschluß des Betroffenen nach dessen Anhörung.

## 2. Abschnitt

### Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

#### § 6

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Dieser ist schriftlich an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Die Antragstellung hat unverzüglich, jedoch im Falle des § 26 Abs. 1 Nr. 4 MAVO innerhalb eines Monats, zu erfolgen.

(2) Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Feststellungsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist aufzufordern.

#### § 7

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

(2) Eine Änderung des Antrages durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

#### § 8

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann die Schlichtungsstelle den Antrag ohne mündliche Verhandlung, selbst

wenn diese beantragt ist, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß abweisen.

#### § 9

Die Schlichtungsstelle kann aus wichtigem Grunde sachdienliche Einstweilige Anordnungen treffen. Die Einstweilige Anordnung ergeht auf Beschluß des Vorsitzenden ohne vorhergehende Verhandlung.

#### § 10

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrages an den Antragsgegner. Zugleich mit der Zustellung ist der Antragsgegner aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

#### § 11

Mit Zugang des Antrages wird die Sache bei der Schlichtungsstelle anhängig.

#### § 12

Die Schlichtungsstelle darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen, auch des Antragsgegners, können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

#### § 13

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfalle auf eine Woche verkürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

#### § 14

Der Vorsitzende hat vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer Verhandlung zu erledigen.

3. Abschnitt  
Mündliche Verhandlung

§ 15

Vor der Schlichtungsstelle sind Rechtsanwälte oder Beistände nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen läßt. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

§ 16

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragtes ständiges Mitglied der Schlichtungsstelle trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 17

(1) Soweit es für die Entscheidung erheblich ist, nimmt die Schlichtungsstelle Augenschein, hört Zeugen, sachverständige Dritte und Beteiligte und sieht vorgelegte Urkunden ein. Die Beteiligten werden von allen Terminen über die Anhörung mit Zeugen, sachverständigen Dritten oder Beteiligten benachrichtigt und können an der Anhörung teilnehmen.

(2) Die Beteiligten können die der Schlichtungsstelle vorgelegten Urkunden einsehen.

§ 18

Der Einigungsvorschlag gem. § 26 Abs. 2 Satz 5 MAVO wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen unterbreitet.

§ 19

Über die Verhandlung einschließlich der Anhörung gemäß § 17 ist ein Protokoll zu führen.

4. Abschnitt  
Entscheidung

§ 20

(1) Entscheidet die Schlichtungsstelle gemäß § 27 MAVO, so liegt Beschlußfähigkeit vor, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei ständige Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(3) Einem Antrag kann auch teilweise stattgegeben werden.

§ 21

Die Entscheidungsformel kann den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.

§ 22

(1) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und soll innerhalb eines Monats den Beteiligten zugestellt werden.

(2) Die Entscheidung enthält:

1. Die Bezeichnung der Beteiligten,
2. Die Entscheidungsformel, die auch einen Anspruch über die Kosten enthält.

§ 23

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung zu berichtigen.

(2) Enthält der Sachverhalt der Entscheidung andere Unrichtigkeiten, so kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung eine Berichtigung beantragt werden.

(3) Die Schlichtungsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung, wobei nur diejenigen Mitglieder

mitwirken, die an der Entscheidung beteiligt waren. Die Berichtigung wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

#### § 24

(1) Wird ein nach dem Sachverhalt von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen, so ist auf Antrag die Entscheidung durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Ergänzung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung zu beantragen.

(3) Die Entscheidung darüber, die ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, hat nur den nichterledigten Teil zum Gegenstand.

#### § 25

(1) Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens findet nur statt, wenn geltend gemacht werden kann, daß

1. die erkennende Schlichtungsstelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das von der Ausübung seines Amtes nach § 5 ausgeschlossen oder abgelehnt war, sofern nicht die Gründe für diesen Ausschluß oder diese Ablehnung schon erfolglos geltend gemacht worden waren,
3. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich ausgefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das falsch abgegeben worden ist,
4. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. ein Mitglied der Schlichtungsstelle sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat.

#### § 26

Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens, wobei die Be-

zeichnung des Wiederaufnahmegrundes und die Abgabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Wiederaufnahmegrund und die Einhaltung der Antragsfrist ergeben, erforderlich sind.

#### § 27

(1) Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erheben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat. Nach drei Jahren seit Zustellung der Entscheidung ist ein Wiederaufnahmeverfahren unstatthaft.

#### § 28

Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Mitglieder der Schlichtungsstelle ausgeschlossen, deren frühere Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht ist.

#### § 29

(1) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.

(2) Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

### 5. Abschnitt Kosten des Verfahrens

#### § 30

(1) Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten, die der am Verfahren beteiligte Dienstgeber gem. § 27 Abs. 3 MAVO zu tragen hat, gehören:

1. Reisekosten der Beteiligten,
2. Entschädigung von Zeugen,
3. Entschädigung von Sachverständigen,
4. Kosten des Rechtsberaters.

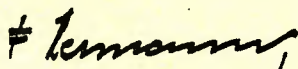
Die Höhe dieser Kosten ergibt sich sinngemäß aus den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten.

(3) Die Kosten der Vertretung der MAV werden nur dann vom Dienstgeber getragen, wenn der Vorsitzende gemäß § 15 die Vertretung zugelassen hat.

### § 31

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 1. April 1976



Erzbischof

Nr. 72

## Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag für geistliche Berufe

An alle Brüder, Söhne und Töchter der katholischen Kirche!

An diesem Sonntag, an dem wir den Weltgebets-tag für die geistlichen Berufe begehen, ist es für Uns erneut ein Anliegen, Uns an euch im Geiste liebender und vertrauensvoller Verbundenheit zu wenden, um Uns mit euch nicht nur im Gebet zu vereinen, das ihr heute an den Herrn richtet, sondern um euch auch die Wünsche und Gedanken mitzuteilen, die Unser Herz erfüllen.

Denn Wir sprechen zu euch über ein Anliegen, das wesentlich ist und deshalb von bleibender, entscheidender Bedeutung für das Leben der Kirche; Wir sprechen zu euch, indem Wir den Text des Apostolischen Schreibens „Evangelii nuntiandi“ zur Hand nehmen, das Wir am Ende des Heiligen Jahres an euch richteten, im Eifer der religiösen Erneuerung, die das Jubeljahr ausgelöst hatte. Wir sprechen zu euch unter dem immer neuen und heilbringenden Eindruck gerade der Worte der heutigen Lesung des Evangeliums.

„Ich habe noch andere Schafe . . . , auch sie muß ich führen und sie werden auf meine Stimme hören“ (Joh 10, 16). Wie aber werden sie hören — können

wir uns mit dem heiligen Paulus fragen —, wenn keiner da ist, der zu ihnen spricht, wenn die Prediger und Glaubensboten fehlen? (vgl. Röm 10, 14 bis 15). Die Stimme Jesu, des Wortes Gottes, das lebendige Wort des Vaters, ist immer da. Aber es ist auch notwendig — und das ist eine wunderbare Seite im Geheimnis der Kirche —, daß Männer und Frauen da sind, die es aufnehmen und wiederholen, die es weitergeben und verbreiten, indem sie dafür Sorge tragen, daß es einen Widerhall finde in jeder Generation und in allen Teilen der Welt. Um gleichsam die enge Verbindung zwischen Berufung und Evangelisierung deutlich zu veranschaulichen, hat Christus uns in seiner eigenen Person ein unvergleichliches Beispiel gegeben, indem er im ganzen Verlauf seines öffentlichen Lebens seine Stimme unter den Seinen und in seinem Heimatland hören ließ: „Er wanderte von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, predigte und verkündete das Evangelium vom Reich Gottes“ (Lk 8, 1). Er ist also der erste und größte Glaubensbote (vgl. gen. Apost. Schreiben, Nr. 7). Als er dann diese Welt verließ, war es sein Wille, daß sein Wort und sein Evangelium immer bei uns bleiben: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen“ (Mt 24, 35). Es war sein Wille, daß seine Stimme immerfort von der Menschheit gehört werde: „Gehet hinaus in die ganze Welt und verkündet der gesamten Schöpfung das Evangelium“ (Mk 16, 15). Und damit dies Wirklichkeit werden könnte, versammelte er das neue Gottesvolk, das von ihm als Werkzeug der Erlösung aller angenommen und als Licht der Welt und Salz der Erde in alle Welt gesandt wird (Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 9). So ist die ganze Kirche missionarisch und das Werk der Evangelisierung ist eine fundamentale Pflicht des gesamten Gottesvolkes (Dekret Ad Gentes, Nr. 35).

Jetzt ist es also unsere Aufgabe, ist es die Aufgabe unserer Generation als gläubiger Menschen, die Stimme des Herrn zu hören und sie hören zu lassen; sein Wort aufzunehmen und es weiterzugeben; es zu leben und Zeugnis für es abzulegen; die Frohbotschaft anzuhören und sie zu verkünden. Hierin liegt eine einheitliche Verpflichtung, deren Komponenten untrennbar sind wie komplementäre Akte ein und derselben Mission.

Und jetzt, Brüder, Söhne und Töchter, wollen wir zusammen überlegen. Ihr wißt, daß es in der Kirche diese Einheit der Sendung gibt, aber verschieden sind die Aufgaben, die Ämter, die Dienstleistungen: folglich gibt es eine Verschiedenheit der Berufungen. „Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber nur einen Geist. Es gibt verschiedene Dienste,

aber nur einen Herrn. Es gibt verschiedene Kräfte, die wirken, aber nur einen Gott; er wirkt alles in allem. Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt“ (1 Kor 12, 4 bis 7). — Unter diesen vielfältigen Berufungen zeichnet sich vor allem ganz unverkennbar die Sendung des Priesters aus, weil sie in die lebensvolle Mitte der wunderbaren und bleibenden Aufgabe der Evangelisierung eingefügt ist. Priester sein! Kraft des Weisakramentes sind sie geweiht zur Verkündigung der Frohbotschaft; sie haben Anteil am Amt des einzigen Mittlers Christus und verkünden alle das Wort Gottes; sie mühen sich im Wort und in der Lehre; sie glauben, was sie im Gesetz des Herrn meditierend gelesen haben; lehren, was sie glauben, verwirklichen, was sie lehren (vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium). Als sorgsame Mitarbeiter der Bischöfe sollen die Priester ihre Glaubensbrüder heiligen und sie im Glauben leiten, nachdem sie diesen verkündet haben.

Unter diesen vielfältigen Berufungen nehmen die Diakone einen besonderen Platz ein. Diakon sein! Sie sind geweiht, um dem Volke Gottes zu dienen, in Gemeinschaft mit dem Bischof und mit den Priestern; sie dienen vor allem in der Verkündigung des göttlichen Wortes, indem sie lehren, ermahnen und das Evangelium predigen, während sie selbst nach der Wahrheit des Herrn wandeln (vgl. ebd., Nr. 29).

Unter diesen vielfältigen Berufungen kommt sodann jenen Personen ein bevorzugter Platz zu, die sich durch die Ordensgelübde Gott geweiht haben. Gottgeweihte Personen sein! Das will besagen, das Leben im Dienst des Evangeliums, oft an vorderster Missionsfront, einzusetzen und das Evangelium durch vielfältige Liebeswerke und das Zeugnis christlicher Heiligkeit glaubwürdig zu machen (vgl. gen. Apost. Schreiben, Nr. 69). Es ist eine erhabene Aufgabe, die sich allen, Männern und Frauen, ohne jeden Unterschied stellt. Es ist ein sehr weites Feld, das sich nicht nur dem hochherzigen Einsatz und der anerkannten Leistungsfähigkeit der Ordensmänner öffnet, sondern auch dem Geist der Hingabe, dem besonderen Empfinden und der Erfindungsgabe der Ordensfrauen.

Unter diesen vielfältigen Berufungen können wir auch die Laien nicht vergessen, die ja berufen sind zur Mitarbeit mit ihren Hirten im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft, wobei sie verschiedene Dienstaufgaben übernehmen, je nach der Gnade und den Charismen, die der Herr ihnen jeweils schenkt, und so in der Sendung der Evangelisierung

mitarbeiten (ebd., Nr. 73). Noch vergessen wir diejenigen, die ihre Berufung als Priester, Diakone, gottgeweihte Personen und Laien unter den besonderen und sehr schwierigen Lebensbedingungen in den Missionsländern verwirklichen wollen, um das Evangelium Jesu Christi unmittelbar zu verkündigen.

Und nun, geliebte Söhne und Töchter, laßt uns zusammen beten. Wir haben von Gnaden und Charismen gesprochen: Jede Berufung in der Kirche ist ein Geschenk Gottes, und er allein besitzt von seinen Gaben den ganzen Reichtum und ihr Geheimnis.

So viele Wege öffnen sich vor uns! Wir wissen aber, daß sie verlassen bleiben, wenn man sich nicht entscheidet, sie auch zu gehen. Und wir wissen ebenso, daß diese Entscheidung nicht allein von der freien Wahl abhängt: es ist die Gnade des Herrn notwendig, der uns ruft, uns erleuchtet, uns ermutigt. Deshalb müssen wir jetzt beten:

Wir bitten dich, Herr, daß du fortfährst, deine Kirche zu segnen und sie mit den Gaben deiner Berufungen reich zu beschenken. Wir bitten dich, daß viele deinen Ruf annehmen und die Kirche weiterhin durch die Hochherzigkeit und die Treue ihrer Antwort erfreuen mögen. Amen.

Solch ein Bittgebet, das uns von den erhöhten Erfordernissen der Verkündigung des Evangeliums nahegelegt wird, wird sich am heutigen Tage in allen kirchlichen Gemeinschaften erheben, die über die Welt verstreut sind: in den Pfarreien und Diözesen, den Seminaren und Instituten, in den Ordensfamilien und Gruppen von Laien, die im Namen Christi versammelt sind. Möge es vorbildlicher Ausdruck für den solidaren Einsatz derer sein, die sich als Teil eines einzigen Leibes und als Zeugen gegenseitiger Gemeinschaft im Glauben und in den Werken fühlen. Es wiederholt sich so auf der Höhe des 20. Jahrhunderts dieselbe tröstende Wirklichkeit der Urkirche, da „alle einmütig im Gebet verharreten“ (Apg 1, 14) „und Tag für Tag im Tempel weilten, während der Herr täglich ihrem Kreis die hinzufügte, die gerettet werden sollten“ (ebd., 2, 46—47).

Dies ist eine Einladung und zugleich ein Wunsch, die Wir mit Unserem Apostolischen Segen bekräftigen.

Aus dem Vatikan, den 3. Februar 1976

PAULUS PP. VI.

Nr. 73

Ord. 20. 4. 76

## Welttag für geistliche Berufe

Am 9. Mai 1976 (4. Sonntag in der Osterzeit) be-  
geht die Kirche den „Welttag für geistliche Berufe“.  
Nach dem Wunsch des Hl. Vaters soll dies ein Tag  
der Besinnung und des Gebetes zur Förderung aller  
Berufe des besonderen Dienstes am Volke Gottes  
sein. Das Gebet soll demnach gleicherweise Priester,  
Ordens- und Missionsberufe wie auch Berufe zum  
diakonischen Dienst umfassen.

Immer mehr Menschen spüren, daß solche Berufe  
die Zukunft der Kirche entscheidend mitprägen  
werden. An dem genannten Sonntag mögen die  
Seelsorger im Gottesdienst, in der Verkündigung  
und im Gebet das Anliegen der geistlichen Berufe  
thematisieren. Auch geeignete Veranstaltungen im  
außerkirchlichen Raum wie Vorträge, Podiumsdis-  
kussionen, Film und Tonbild sowie Diareihen  
könnten das Anliegen der kirchlichen Berufe und  
ihre vielfältigen Möglichkeiten aufgreifen und neue  
Impulse geben. Das neue Werkheft 14 „Zur Pastoral  
der geistlichen Berufe“ bietet Anregungen und Bei-  
träge nicht nur für den Welttag, sondern auch dar-  
über hinaus für die Arbeit während des Jahres. In  
seiner Thematik geht es ein entscheidendes Problem  
der Frage nach dem geistlichen Beruf an: Christliche  
Ehelosigkeit heute.

Außerdem verfügt die Diözesanstelle Berufe der  
Kirche über eine Fülle von Arbeitsmaterial (Infor-  
mationsschriften und Karten, Gebetstexte, Porträts  
und Posters etc.), das sich für die Gestaltung dieses  
Tages sehr gut eignet und besonders den Jugend-  
lichen bei der Berufsfindung dient. In diesem Zu-  
sammenhang soll auch aufmerksam gemacht werden  
auf das Angebot von Informationstagen, Besin-  
nungstagen, Berufsfindungswochenenden für Ju-  
gendliche und auf das Angebot von Einkehrtagen,  
Exerzitien und der Lourdeswallfahrt für die Mit-  
glieder, Mitarbeiter und Freunde des PWB.

Nr. 74

Ord. 20. 4. 76

## Welttag der Kommunikationsmittel 1976

Am Sonntag, dem 30. Mai, wird der Welttag der  
Kommunikationsmittel zum 10. Mal stattfinden. Er

steht in diesem Jahr unter dem Thema „Massen-  
medien und Menschenrechte“.

Zur Förderung der kirchlichen Arbeit in der Pu-  
blizistik ist am 30. Mai 1976 in allen Gottesdiensten  
die Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmit-  
tel abzuhalten.

Bei den Gottesdiensten, in der Homilie und in den  
Fürbitten soll dieses Thema in geeigneter Weise be-  
rücksichtigt werden.

Die Päpstliche Kommission hat zum Welttag 1976  
folgendes Dokument veröffentlicht:

### Die sozialen Kommunikationsmittel angesichts der grundlegenden Rechte und Pflichten der Menschen.

Zum Heiligen Jahr hat die Kirche alle ihre Gläu-  
bigen aufgerufen, sich um Versöhnung zu bemühen,  
um die Versöhnung mit Gott im Innern des eigenen  
Herzens und um Versöhnung in der menschlichen  
Gesellschaft, in der sie leben, und zwar auf lokaler,  
nationaler und Weltebene. Zugleich hat sie alle Men-  
schen aufgefordert, sich gegenseitig als Brüder anzu-  
erkennen und mitzuwirken an der Erreichung des  
gemeinsamen zeitlichen und ewigen Zieles.

Die Kirche wendet sich an alle, mögen sie Chri-  
stus kennen oder von seiner Botschaft noch nichts  
gehört haben, und zwar im Namen der natürlichen  
Werte, die allen Menschen gemeinsam sind. Durch  
ihr Wort und ihr Beispiel ruft sie alle auf, sich der  
großen Bedeutung des gemeinsamen Erbes aus der  
Vergangenheit bewußt oder wieder bewußt zu wer-  
den und zusammen an einer besseren Zukunft zu  
bauen, wobei jeglicher technologische und kulturelle  
Fortschritt so auf die Förderung von Werten und  
gesellschaftlichen Strukturen hinzuordnen ist, daß  
die Würde des Menschen gewahrt bleibt.

Damit die tiefe Erfahrung des Heiligen Jahres  
in jener Generation, welche das Bild der Menschheit  
des Jahres 2000 bestimmt, wirklich lebendig und  
wirksam werde, bedarf es im Hinblick auf die grund-  
legenden Rechte und Pflichten des Menschen eines  
noch umfassenderen Verständnisses, einer noch ge-  
nauerer Beachtung und eines noch mutigeren Ein-  
satzes.

Die jüngste Aufforderung von Papst Paul VI. zu  
„erhöhter Aufgeschlossenheit für die geistigen und  
moralischen Nöte der modernen Welt“ (Ansprache

in der Generalaudienz am 7. Januar 1976) läßt das Thema des diesjährigen Welttages der sozialen Kommunikationsmittel — nämlich deren Aufgaben angesichts der grundlegenden Rechte und Pflichten des Menschen — in einem besonderen Licht erscheinen.

Im Rahmen des Themas wird von den sozialen Kommunikationsmitteln erwartet, daß sie beständig jenes Lebensideal vor Augen stellen, nach welchem die moderne Gesellschaft unter großen Anstrengungen sucht, irgendwie deutlich ahnend, daß sie ihren Fortschritt und den Lauf ihrer Geschichte auf eine Grundlage zu bauen vermag, die jeder Mensch sucht und fordert, die ihm erreichbar und irgendwie schon zu eigen ist.

Die natürlichen Werte im Herzen des Menschen sind wie eine unauslöschliche Spur des göttlichen Schöpfers, bei allen die gleiche. In der Kraft dieses Zeichens verurteilt der Mensch Bosheit und Ungerechtigkeit, wo immer sie sich zeigen, liebt er das Gute und verabscheut er das Böse. Es ist wie ein ungeschriebenes Gesetz, allgemein und unveränderlich. Schon in vorchristlicher Zeit wurde seine Existenz wahrgenommen. Das geht deutlich hervor aus großen Zeugnissen der Weltliteratur, zum Beispiel aus der griechischen Tragödie *Antigone* von Sophokles oder aus Ciceros Schrift *Über die Gesetze*. Es handelt sich um ein Gesetz, welches durch das Christentum mit seiner Botschaft des Evangeliums noch klarer erkennbar wurde und den Menschen noch tiefer anfordert.

Wenn auch mit unterschiedlichen Akzenten, so nimmt doch auch der moderne Mensch dieses allgemeine Gesetz, diese Spur des göttlichen Schöpfers wahr, und er sucht ihm mehr oder weniger vollständig und zureichend Ausdruck zu verleihen in internationalen Erklärungen und Abmachungen, etwa in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verkündet wurde, oder in der kürzlichen „Erklärung über die Grundsätze, welche die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten regeln“, unterzeichnet auf der Konferenz von Helsinki am 1. August des vergangenen Jahres.

Das schwierige, nicht selten schwere Rückschläge erleidende Bemühen der Menschheit, den Grundrechten des Menschen zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen — so die Achtung vor dem Leben von seinem ersten Augenblick an, das Recht auf die erforderlichen Mittel zum Lebensunterhalt, das Recht auf die Entfaltung der Persönlichkeit und der Kultur, die Freiheit in der persönlichen und gesellschaftlichen Gestaltung

der Beziehung zum göttlichen Schöpfer —, ist von der Kirche stets ermutigt und gefördert worden. Das bezeugen zahllose Stellungnahmen der Päpste sowie die großen Lehraussagen der Enzykliken „*Pacem in terris*“ und „*Populorum progressio*“.

So wichtig es auch sein mag, es genügt jedoch nicht, die grundlegenden Rechte des Menschen nur zu formulieren und zu verkünden. Man muß sie ganz konkret auch wirksam wahren. Ein Blick auf die politische, soziale und wirtschaftliche Situation der Welt von heute genügt, um zu sehen, wie Staaten, Gruppen und einzelne sich über verpflichtende Vereinbarungen, die sie eingegangen sind, hinwegsetzen und die Grundsätze, denen sie formal zugestimmt haben, mißachten. Solche Mißachtung hängt nicht selten zusammen mit ungerechtfertigter Beschränkung grundlegender Freiheiten, häufig auch mit mangelnder Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung, was zum Mißbrauch bestehender Freiheiten führt. Daraus hinwiederum resultiert eine Minderung in der Achtung vor den Rechten und Freiheiten anderer und der Wahrung der menschlichen Würde, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls.

Die Verkündigung von Rechten, auch wenn sie häufig nicht beachtet werden, wird von der öffentlichen Meinung im allgemeinen günstig aufgenommen. Aber es bleibt alles unausweichlich bloßes Papier, wenn mit der Verkündigung der grundlegenden Rechte und einer entsprechenden Bewußtseinsbildung nicht mit gleicher Deutlichkeit und Dringlichkeit auch von den Pflichten gesprochen wird, die mit diesen Rechten verbunden sind. Jeder Beobachter der heutigen Probleme in der öffentlichen Meinungsbildung kann ohne weiteres feststellen, daß, angefangen von der Erziehung in Familie und Schule bis in den Bereich des bürgerlichen und politischen Lebens, die Formulierung und Aufstellung von Rechten weit mehr im Vordergrund steht als die Rede von den Pflichten. Recht und Pflicht lassen sich nicht voneinander trennen. Sie sind durch eine grundlegende Beziehung miteinander verbunden. So entstehen aus Rechten auch Pflichten, und umgekehrt. Und so erwächst aus einer Erziehung zur Pflicht auch eine Erziehung zur Achtung von Rechten.

Diese vielschichtige Problematik führt uns unausweichlich auch in den Bereich der Instrumente der sozialen Kommunikation. Das Bedürfnis des Menschen, einem anderen etwas mitzuteilen, meldet sich instinktiv bereits am Anfang seines Lebens, wenn das erwachende Bewußtsein ihn gleichsam drängt,



eine Beziehung zu einem anderen zu suchen. Das neugeborene Kind, noch unfähig, sich in Worten auszudrücken, sucht, sich auf andere Weise jemandem in seiner Nähe verständlich zu machen. Reift es heran, sucht es noch stärker nach dieser Mitteilung. Ist der Mensch schließlich zur Möglichkeit gelangt, dank der entsprechenden Mittel mit der ganzen Gesellschaft in Kontakt zu treten, erreicht er eine neue Stufe der Kultur und Zivilisation.

Der Journalist, der Verantwortliche für Hörfunk- und Fernsehprogramme und der Filmautor kennen sehr wohl das Gefühl tiefer innerer Befriedigung darüber, mit Hilfe der Instrumente der sozialen Kommunikation in so breitem Ausmaß mit anderen in Kommunikation zu treten. Und es wird sie innerlich mehr erfüllen, dem Menschen mit diesen wunderbaren Mitteln etwas Tiefes und Dauerhaftes anbieten zu können, statt vorwiegend auf Gewinn, Polemik oder oberflächliche Unterhaltung aus zu sein.

Die Instrumente der sozialen Kommunikation erweisen sich als unverzichtbare Mittel zur Bildung der Persönlichkeit, der menschlichen Gemeinschaften und der Kulturen. So ergibt sich auch hier das Begriffspaar von Recht und Pflicht, dem sich niemand entziehen kann. Das gilt grundsätzlich immer, wird aber um so dringlicher, wenn es in der Kommunikation darum geht, den Menschen ihre grundlegenden Rechte und Pflichten voll bewußt zu machen sowie die erforderlichen Motivationen und Hilfen anzubieten, damit im Leben eines jeden einzelnen und der Gemeinschaften die grundlegenden Rechte geachtet und die grundlegenden Pflichten erfüllt werden.

Dank der modernen Informationsmittel kennt heute jeder weit mehr als je bisher die Sorgen und Bedürfnisse der Menschen in anderen Teilen der Welt. Daraus wird klar ersichtlich, welche Bedeutung diesen Mitteln zukommt, wenn es darum geht, weltweite Verantwortung bewußt zu machen und wahrzumachen. Nicht zuletzt darum hat das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil auf die Pflicht zur Information und das Recht darauf so sehr hingewiesen (Dekret „Inter mirifica“, Nr. 5; vgl. „Communio et progressio“, Nr. 33 ff. und 44 ff.).

Es wird gewiß nicht überflüssig sein, gerade anlässlich dieses 10. Welttages die Verantwortlichen in den sozialen Kommunikationsmitteln auf die Pflicht hinzuweisen — der ein klares, grundlegendes Recht entspricht —, den Menschen in ihrem Bemühen zu helfen, ihre Pflichten in der Schule, in der Familie,

am Arbeitsplatz und im öffentlichen Leben zu sehen und wahrzunehmen. Erfährt der Mensch von heute hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Pflichten von der Presse, vom Hörfunk und Fernsehen sowie vom Film wirkliche Hilfe? Aus den jeweiligen Verhältnissen in den einzelnen Ländern werden sich da für die Veranstalter des Welttages je vordringliche Konkretisierungen nahelegen, damit diejenigen, die im Bereich der sozialen Kommunikation tätig sind, ihre Einstellungen neu überdenken und ihr Schaffen an diesem verpflichtenden Ziel ausrichten.

Das Thema des 10. Welttages legt dem Christen, welcher der Kirche lebendig verbunden ist, im Bezugfeld der sozialen Kommunikation und der grundlegenden Pflichten des Menschen noch einen besonderen Gesichtspunkt nahe. Den Auftrag zur Mitteilung der Offenbarung haben wir erhalten wie der Prophet Jona die Weisung Jahwes („Mach dich auf den Weg und geh nach Ninive, in die große Stadt, und verkünde dort, was ich dir sagen werde“ — Jon 3, 2). Das Gebot Christi, in die Welt zu gehen und seine Botschaft zu verkünden, ist grundsätzlich eingeschlossen im Glaubensbekenntnis des Christen, der demütig den Spuren Johannes des Täufers folgt, um das fleischgewordene Wort zu verkünden (Joh 1, 1—18), weil, wie Paulus sagt, Gott uns „den Dienst der Versöhnung aufgetragen . . ., da er durch Christus die Welt mit sich versöhnt hat“ (2 Kor 5, 18 f.). Von Christus beauftragt, ist der christliche Kommunikator also ein Gesandter, durch den Gott zu den Menschen spricht.

In dem Bemühen, mit Hilfe der sozialen Kommunikationsmittel die grundlegenden Rechte und Pflichten des Menschen bewußter zu machen und zu deren konkreter Wahrung und Erfüllung wirksam beizutragen, müssen die Katholiken an erster Stelle stehen. Dies ist für die Christen nämlich nicht nur eine Pflicht, sondern ein besonderes Privileg, welches in der Liebe gründet, die sie mit dem himmlischen Vater verbindet, und diese erwächst aus jener Liebe, die den Vater mit seinem fleischgewordenen Wort eint und die einen Namen hat: der Heilige Geist, Prinzip der Liebe und der Einheit („Lumen gentium“, Kap. 2, Nr. 9).

Nr. 75

Ord. 20. 4. 76

### „Familie und Bildschirm“

Mit dem Welttag der Kommunikationsmittel am Sonntag, dem 30. Mai 1976, beginnt in unserer Erzdiözese die Aktion „Familie und Bildschirm“.

Rund 45 Mio Fernsehzuschauer hat die Bundesrepublik, davon sind allein 8 Mio Kinder im Alter zwischen 4 und 13 Jahren. Bei Untersuchungen wurde festgestellt, daß Kinder am meisten — oft 20 bis 25 Stunden in der Woche — vor dem Bildschirm sitzen — nicht nur während des Kinderprogrammes. Das ist fast genau soviel Zeit, wie sie in der Schule verbringen. Als Folge werden u. a. Konzentrationsschwächen, Überreizung und Entwicklungsstörungen genannt. Bei Kindern, die viel fernsehen, verändert sich nicht selten das Verhalten. Was sollen und müssen Eltern darüber wissen und ihrer Kinder wegen bedenken?

Um bisherige Erkenntnisse und Erfahrungen weiten Kreisen von Eltern und Erziehern zu vermitteln, hat die seit dem Jahre 1974 in unserer Erzdiözese bestehende AG-Medien in Verbindung mit dem Medienpädagogischen Institut und dem Diözesanrat die Aktion „Familie und Bildschirm“ in Zusammenarbeit mit Fachkräften der Medienpädagogik konzipiert. Es handelt sich um eine Langzeitaktion, die im ersten Jahr im Rahmen des Gesamtthemas als Schwerpunkt wählte „Kinder vor dem Bildschirm“. In zweitägigen Kursen auf Diözesanebene und Seminarreihen oder Einzelveranstaltungen auf örtlicher Ebene im Rahmen der Eltern- und Familienarbeit werden Eltern und Erziehern sowie Mitarbeitern in den Bildungswerken, Verbänden und Institutionen Hilfen angeboten für den rechten Umgang mit dem Fernsehen vor allem in den Familien.

Im weiteren Verlauf werden die Fragen „Jugend und Fernsehen“ sowie einzelne Themenbereiche behandelt werden.

Das Konradsblatt, die Informationen sowie der Veranstaltungskalender und die Materialhilfen des Seelsorgeamtes werden aus je unterschiedlichen Aspekten das Jahr hindurch Beiträge zu dem Thema veröffentlichen.

Für Multiplikatoren werden folgende Kurse durchgeführt:

1. in Freiburg am Freitag, dem 11. 6., und Samstag, dem 12. 6. 1976
2. in Heidelberg bzw. Singen am Freitag, dem 10. 9., und Samstag, dem 11. 9. 1976
3. in Singen bzw. Heidelberg am Freitag, dem 24. 9., und Samstag, dem 25. 9. 1976.

Folgender Tagungsablauf ist vorgesehen:

1. Einführung in das Thema mit Vorführung einer aufgezeichneten Fernsehsendung,
2. themengleiche Gruppengespräche über die vorgeführte Sendung, bezogen auf verschiedene Altersgruppen,
3. Vorstellung von Materialhilfen,
4. Gestaltung eines Elternabends mit Vorführung einer Diareihe.

Die Kurse beginnen jeweils am Freitag um 15.00 Uhr und enden am Samstag mit dem Mittagessen.

Teilnehmerbeitrag: DM 7,—.

Anmeldungen sind an das Medienpädagogische Institut, 78 Freiburg, Wintererstraße 6, zu richten.

Wir bitten die Geistlichen und verantwortlichen Laien, Eltern, Lehrer und Erzieher auf diese Aktion hinzuweisen und Mitarbeiter für die Teilnahme an einem der oben genannten Kurse zu gewinnen. Ferner empfiehlt es sich, schon jetzt in die Veranstaltungen im Winterhalbjahr das Thema „Familie und Bildschirm“ aufzunehmen; u. a. stehen dafür auch Referenten zur Verfügung, die über das Medienpädagogische Institut vermittelt werden können.

## **Pfingsten 1976 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission**

Am Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung ihrer Leiden für die Aufgaben der Weltmission. Die Einladung an die Kranken zum Gebet und Opfer für den missionarischen Dienst möchte unseren Missionaren und den einheimischen Priestern, Schwestern und Katechisten die notwendige geistliche Hilfe für ihren pastoralen Einsatz vermitteln. Die Kranken können durch diese geistliche Verbundenheit besser verstehen, daß ihre Krankheit einen aus dem Glauben und der christlichen Nächstenliebe verstehbaren tiefen Sinn hat und sie so anderen helfen können. Wir bitten alle Geistlichen, ihre Kranken auf das Gebet für die Weltmission hinzuweisen. Ein Faltblatt zum Einlegen in das Gebetbuch mit Anregungen zum Gebet wird von MISSIO zur Verfügung gestellt.

Die gewünschte Anzahl der Texte kann bei MISSIO, 51 Aachen, Hermannstr. 14, kostenlos angefordert werden. In der Ausgabe 2/76 der missionarischen Werkhefte „MISSIO-pastoral“ finden sich weitere pastorale Hilfen zur Vertiefung des missionarischen Gebetes in der Pfingstzeit. Probeexemplare können ebenfalls bei MISSIO kostenlos angefordert werden.

### **Ökumenische Pfarrertagung: Zusammenarbeit am Ort**

Für Pfarrer und hauptamtlich in der Pfarrseelsorge Tätige finden folgende zwei Arbeitstagungen statt unter dem Thema:

Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit: Was kann auf Grund der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg heute und morgen verwirklicht werden?

Ort und Zeit:

Haus Hochfelden, Obersasbach, vom 6. bis 8. September 1976 für Nord- und Mittelbaden,

Albert-Schweizer-Haus, Görwihl, vom 22. bis 24. September 1976 für Südbaden.

Referenten:

Akademiedirektor Ordinariatsrat Dr. Joseph Sauer, Freiburg, und Landespfarrer für Ökumene und Mission Dr. Karl-Christoph Epting, Karlsruhe.

Leitung: Hochfelden:

Msgre. Dr. Eugen Walter, Freiburg  
Prälat Adolf Würthwein, Pforzheim  
Pastor einer Freikirche

Leitung: Görwihl:

Prälat Dr. Hans Bornhäuser, Freiburg  
Msgre. Dr. Eugen Walter, Freiburg  
Pastor einer Freikirche

Erwartet werden vor allem Teilnehmer, die am Ort und in der Region miteinander zu tun haben. Der Begegnung und dem Gespräch in den Arbeitsgruppen kommt erfahrungsgemäß große Bedeutung zu.

Die Teilnehmer entrichten pro Tag eine Gebühr von DM 6,—. Die Reisekosten können ersetzt werden.

### **Die Feier der Trauung**

In der Pastoralliturgischen Reihe der Zeitschrift „Gottesdienst“ ist die Ausgabe für Brautleute und Gemeinde der „Feier der Trauung“ erschienen. Die Ausgabe enthält ein „Wort an die Brautleute“ von Pfarrer Dr. Rupert Berger und eine kurze Einführung in den Sinn des Sakraments und die Form der Trauung. Sie eignet sich deshalb für die Ehevorbereitung wie auch für den Gebrauch in der Hand der Angehörigen und der Gemeinde bei der Trauung. (Preis DM 3,80. Bei Mengenbezug Staffelpreise.)

### **Konto „Priester in Not“**

1975 wurden dem Konto „Priester in Not“ insgesamt DM 10700,— gutgebracht. Auf Antrag konnten DM 6200,— weiterverfügt werden.

Im Namen der Priester, denen Unterstützung gewährt werden konnte, sagen wir allen Spendern Dank.

Einzahlungen können erfolgen auf: Sonderkonto des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg „Priester in Not“, Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 147829-756.

### **Ferienstelle in Hohfluh/Schweiz**

Das Kath. Pfarramt CH 3860 Meiringen bietet in Hohfluh auf dem Hasliberg/Brünigpaß (Berner Oberland) freie Kost und Logis für Priester, die zwei, drei oder mehr Wochen Mithilfe in der Kurseelsorge (vor allem am Samstag/Sonntag) leisten. Frei ist noch die Zeit vom 5. Juni bis 8. Juli und vom 3. August bis 19. September 1976. Meldungen direkt an die o. a. Adresse.

### **Ausschreibung einer Pfarrei**

(siehe Amtsblatt 1975 Seite 399 Nr. 134)

Kappelrodeck, Dekanat Achern  
Meldefrist: 24. Mai 1976

### Priesterexerzitien

Leutesdorf

23.—28. Aug. P. Alois Stenzel SJ  
15.—20. Nov. P. Josef Jahnel MSJ

Anmeldung: Johannes-Haw-Heim, Postfach 40,  
5451 Leutesdorf am Rhein, Tel. 02631/71071.

### Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Schreiben vom 13.  
April 1976 den Leiter des Amtes für Kirchenmusik,  
Herrn Kunibertas Dobrovolskis, zum Erzbi-  
schöflichen Musikdirektor ernannt.

### Erzbischöfliches Ordinariat